

Satzung **„Förderverein Grundschule St. Walburga Neuenheerse“**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:

„Förderverein Grundschule St. Walburga Neuenheerse“.

- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „e.V.“ versehen. Der Sitz des Vereins ist in Bad Driburg (Neuenheerse).

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln für den Trägerverein Grundschule St. Walburga Neuenheerse e. V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke (Förderung der Bildung und Erziehung).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die eingenommenen Geld- und Sachmittel dienen der Gebäudeunterhaltung und Rückstellung für notwendige Erhaltungsmaßnahmen, der Deckung des Trägervereins-Eigenanteils, der Mittelfinanzierung von einzelnen Projekten, die dem Unterrichtsbetrieb dienen, und von sonstigen Erziehungs- und Ausbildungsmaßnahmen des Trägervereins, die sämtlich nicht aus Landesmitteln refinanziert werden.
- (2) Die eingenommenen Geld- und Sachmittel dienen insbesondere dazu, die Gründungskosten, die nicht vom Land Nordrhein-Westfalen bezuschusst werden, dem Trägerverein für die Errichtung der Ersatzschule zuzuwenden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Person werden. Aufgenommen werden sollen vor allem die Erzie-

hungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die mit ihrer Mitgliedschaft den Elternwillen zur Gründung und zum Betrieb der katholischen Bekenntnisgrundschule zum Ausdruck bringen.

- (2) Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (3) Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Form an.
- (5) Die Aufnahme in den Verein bedarf einer Aufnahmevereinbarung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann insgesamt nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich an den Vorstand erfolgen muss und bei Zugang wirksam ist, durch den Tod des Mitglieds oder den Ausschluss des Mitglieds.
Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit mit der Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegend vereinschädlicher Weise gegen die Satzung, Beitragsordnung, den Satzungszweck oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Geschäftsjahr und Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

- (2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung gem. § 7 der Satzung verabschiedeten Geschäfts- und Finanzordnung. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Geschäfts- und Finanzordnung verpflichtet. Im Einzelfall kann der Vorstand eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags beschließen.

§ 7 Geschäfts- und Finanzordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäfts- und Finanzordnung. Diese enthält Regelungen:

- zu den Arbeitsabläufen und Aufgabenverteilungen im Vorstand
- zu den Abstimmungen im Vorstand
- zum Wahlmodus zur Wahl der Vorstandsmitglieder
- zum Wahlmodus zur Wahl der Kassenprüfer
- zur Kassenführung
- zu den Mitgliedsbeiträgen

Die Geschäfts- und Finanzordnung ist eine Ergänzung der Satzung des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, maximal 10 Personen, die nach der Bestellung Mitglied des Vereins sein müssen. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der Vorstand setzt sich auf jeden Fall zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Wahl des ersten Vorstandes. Bei der Erstwahl des Vorstandes werden der erste Vorsitzende sowie der Kassierer für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Hierdurch soll eine zeitversetzte Wahl der Vorstandsmitglieder und die Kontinuität der Vorstandsarbeit durch erfahrene Vorstandsmitglieder gewährleistet werden.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung gem. § 10 dieser Satzung ausdrücklich zuständig ist. Insbesondere ist der Vorstand verantwortlich für die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einzeln vertreten.
Der Umfang der Gesamtgeschäftsführung des Vorstands, die Geschäftsführungsbefugnis des Vorsitzenden für die laufenden Geschäfts-, Vertretungs- sowie Verfahrensfragen des Vorstands und der Vorstandssitzungen werden in einer von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstands zu beschließenden Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Der Vorstand kann auch andere Beauftragte im Sinne des § 30 BGB für besondere Aufgaben ernennen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des Zeitraums seiner Bestellung aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.
Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Über den Ablauf jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Weiteres regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Benennung einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung (auf der Internetseite der Grundschule St. Walburga Neuenheerse sowie durch Aushang am Haupteingang der Grundschule St. Walburga Neuenheerse) vorzugsweise im 1. Quartal des Jahres einberufen werden.
- (2) Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen unter Beachtung der Voraussetzungen des Satzes 1 darüber hinaus jederzeit einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Bestellung des Vorstands
 - b) den Geschäftsbericht des Vorstandes, insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) den Kassenbericht des Vorstands
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitete Angelegenheiten
 - i) die Einrichtung eines Beirats und die Wahl der Beiratsmitglieder

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Eine ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder unter Berücksichtigung der abgegebenen Stimmen beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Änderung des Satzungszwecks oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei deren Abwesenheit bestimmt die Versammlung den Leiter. Ein Mitglied führt Protokoll über die Entscheidungen der Versammlung. Das Protokoll der Sitzung wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und über die Internetseite der Grundschule St. Walburga Neuenheerse den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Ausnahmsweise findet eine geheime schriftliche Abstimmung statt, wenn dies von der Hälfte der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (7) Satzungsänderungen sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich. Satzungsänderungen müssen als eigener Punkt in der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt sein.
- (8) Anträge der Mitglieder, die in der Jahreshauptversammlung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen (z.B. Satzungsänderungen) sind beim Vorsitzenden bis zum 31.01. eines Jahres einzureichen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die notwendigerweise zu erhebenden personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gelöscht.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erforderlich macht.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (3) Eine nach Abs. 2 beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des schriftlichen Antrages beim Vorstand stattzufinden.

- (4) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

§ 13 Haftung

Die Haftung des Vereins für Ansprüche Dritter ist auf das Vereinsvermögen beschränkt; ein Vereinsmitglied haftet nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen dazu vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss entsprechend § 10 Abs. 1 erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen Trägerverein der Grundschule St. Walburga Neuenheerse (e.V.), der es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der o. b. Trägerverein nicht mehr existieren, fällt das verbleibende Vermögen an den Träger des Gymnasiums St. Kaspar, der das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 15 Gleichstellungsklausel und Inkrafttreten

- (1) Die Satzung und auch die Geschäfts- und Finanzordnung enthalten bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.
- (2) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des „Förderverein Grundschule St. Walburga Neuenheerse“ am 04.03.2018 beschlossen.
- (3) Sie tritt mit der Bestätigung der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.